

# Der Umgang mit polygamen Ehen in der Schweiz

Nicole Schmid

**IR  
PAPER  
17**

## Der Umgang mit polygamen Ehen in der Schweiz

Nicole Schmid\*

Der rechtliche Umgang mit polygamen Ehen in der Schweiz steht in einem Spannungsfeld zwischen internationalen Menschenrechtsnormen, dem schweizerischen Ordre public sowie praktischen Herausforderungen im Familien- und Migrationsrecht. Während polygame Ehen in islamisch geprägten Ländern häufig erlaubt sind, sind sie in der Schweiz verboten und werden nicht anerkannt. Dennoch zeigt die Praxis, dass insbesondere im Familienrecht teilweise Wirkungen polygamer Ehen berücksichtigt werden, etwa zum Schutz von Kindern oder zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen. Im Migrationsrecht hingegen werden die Effekte einer solchen Ehe nicht anerkannt und der Familiennachzug für Zweitfrauen ist ausgeschlossen. Der Beitrag beleuchtet sowohl die Grundlagen im islamischen Recht, die eine polygame Ehe zulassen, als auch die schweizerische Rechtslage, mit besonderem Fokus auf die Folgen für betroffene Frauen.

Le traitement juridique des mariages polygames en Suisse se situe dans un rapport de tension entre les normes internationales des droits de l'homme, l'ordre public suisse et les défis pratiques du droit de la famille et du droit des migrations. Alors que les mariages polygames sont souvent autorisés dans les pays à majorité islamique, ils sont interdits en Suisse et ne sont pas reconnus. Toutefois, la pratique montre que, notamment en droit de la famille, certains effets des mariages polygames sont pris en compte, par exemple pour protéger les enfants ou garantir les droits alimentaires. En revanche, en droit des migrations, les effets d'un tel mariage ne sont pas reconnus et le regroupement familial pour les secondes épouses est exclu. L'article examine à la fois les fondements du droit islamique qui permettent le mariage polygame et la situation juridique en Suisse, avec un accent particulier sur les conséquences pour les femmes concernées.

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
2	Grundlagen im islamischen Recht.....	2
	2.1 Internes Recht der Religionsgemeinschaft.....	2
	2.2 Staatliches Recht in islamisch geprägten Ländern...	3
3	Internationales Recht .....	5
4	Die Rechtslage in der Schweiz .....	6
5	Verschiedene Problembereiche .....	7
	5.1 Familienrecht.....	8
	5.2 Migrationsrecht.....	9
6	Schlussfolgerung .....	10

\* MLaw und Diplomassistentin bei Prof. Pahud de Mortanges am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ü.

Ich danke Prof. René Pahud de Mortanges, PD Dr. iur. Lorenz Engi und BLaw Helena Schaffner für die kritische Durchsicht und wertvolle Hinweise. Ausserdem danke ich Andrea Rotzetter für das Lektorat.

## 1 Einleitung

Polygamie, also die Ehe oder Lebensgemeinschaft mit mehreren Partnern oder Partnerinnen, ist ein kontroverses Thema.<sup>1</sup> Weltweit wird sie unterschiedlich behandelt und auch rechtlich verschieden geregelt. In der Schweiz ist die Mehrfachehe gesetzlich verboten. Während gerade in der westlichen Welt die polygame Ehe eher verpönt ist,<sup>2</sup> wird sie in anderen Kulturkreisen erlaubt, oder zumindest unter bestimmten Voraussetzungen geduldet. Länder, welche ihr staatliches Recht stark am islamischen Recht orientieren, erlauben in der Regel polygame Ehen mit bis zu vier Ehefrauen.

Die Globalisierung und Migration führen dazu, dass im Ausland geschlossene Mehrfachehen auch in der Schweiz zum Thema werden können. Dies, wenn es beispielsweise um migrationsrechtliche oder familienrechtliche Fragen geht. In diesen Bereichen können Konflikte zwischen dem islamischen Recht und dem staatlichen Recht der Schweiz rechtlich komplexe Fragen aufwerfen, denen sich dieser Aufsatz widmet.

## 2 Grundlagen im islamischen Recht

### 2.1 Internes Recht der Religionsgemeinschaft

Viele islamisch geprägte Länder erlauben sog. polygyne Ehen. Darunter versteht man die Form von Polygamie, bei der ein Mann mehrere Ehefrauen

haben kann, eine Frau jedoch nicht mehrere Ehemänner.<sup>3</sup> Die Polygamie wird also nur einseitig gelebt.<sup>4</sup> Eine Frau, die zwei Männer heiratet, wird so behandelt, als hätte sie durch die Heirat mit dem zweiten Mann Ehebruch begangen.<sup>5</sup>

Nach dem klassischen islamischen Recht wird die Polygynie als zulässig erachtet. Die Höchstzahl der Ehefrauen ist hingegen auf vier begrenzt, was seine Grundlage in Sure 4:3 des Koran findet. Diese besagt Folgendes:

Und wenn ihr befürchtet, nicht gerecht hinsichtlich der Waisen zu handeln, dann heiratet, was euch an Frauen gut scheint, zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber befürchtet, nicht gerecht zu handeln, dann (nur) eine oder was eure rechte Hand besitzt. Das ist eher geeignet, dass ihr nicht ungerecht seid.

In Sure 4:3 wird also das Gebot festgehalten, mehrere Ehefrauen gleich zu behandeln. Der Mann muss jeder seiner Ehefrauen einen eigenen Besitz und Unterhalt zur Verfügung stellen können.<sup>6</sup>

Einer der Gründe, der häufig angeführt wird, um die Polygynie zu rechtfertigen, ist, dass sie es dem Mann ermögliche, mehrere Frauen, insbesondere Witwen oder Waisen, finanziell abzusichern.<sup>7</sup> Diese Argumentation beruht auf einem Familienbild, in welchem eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau herrscht. Während der Mann für die finanzielle Absicherung der Frau(en) und Kinder zuständig ist, gehen Frauen in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nach und sind in erster Linie für die Erziehung der Kinder und den Haushalt zuständig.<sup>8</sup> Gerade für Frauen, die aufgrund eines

<sup>1</sup> In diesem Aufsatz wird nur auf die polygame Ehe eingegangen, da das schweizerische Recht in diesem Bereich gesetzliche Normen vorsieht.

<sup>2</sup> In Europa sind polygame Ehen in allen Staaten verboten und auch in Nord- und Südamerika sind diese unzulässig.

<sup>3</sup> Duden, Polygynie, <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Polygynie>>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>4</sup> Polyandrie, also die Ehen zwischen einer Frau und mehreren Ehemännern ist im islamischen Recht nicht vorgesehen; vgl. BROZZO PATRICK MARCO, Die Eheschliessung im islamischen und jüdischen Recht, Kulturelle Vielfalt und Ehe recht, Diss. Zürich 2016, S. 31.

<sup>5</sup> ARONOVITZ ALBERTO et al., Le droit musulman de la famille et des successions à l'épreuve des ordres juridiques occidentaux. Étude de droit comparé sur les aspects de droit international privé liés à l'immigration des musulmans en Allemagne, en Angleterre, en France, en Espagne, en Italie et en Suisse. Herausgegeben von Aldeeb Sami/Bonomi Andréa, Zürich 1999, S. 96.

<sup>6</sup> BÜCHLER ANDREA, Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung, unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des klassischen islamischen Rechts zum geltenden ägyptischen Familienrecht, Bern 2003, S. 36; PEARL DAVID/MENSKI WERNER, Muslim Family Law, London 1998, S. 239.

<sup>7</sup> ROHE MATHIAS, Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., München 2022, S. 216; vgl. BÜCHLER (Fn. 6), S. 35.

<sup>8</sup> Dass der Mann für den Familienunterhalt zu sorgen hat, kann auch Sure 4:34 entnommen werden, welche besagt: «Die Männer stehen in Verantwortung für die Frauen wegen dessen, womit Allah die einen von ihnen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Besitz (für sie) ausgeben.» Solange der Mann die Familie finanziell ausreichend versorgt, kann er seiner Frau verbieten einer lukrativen Arbeit nachzugehen und ihr vorschreiben, sich um den Haushalt zu kümmern. Geht die Frau dieser Arbeit nicht nach, verliert sie ihren Anspruch auf Unterhalt; vgl. ARONOVITZ et al. (Fn. 5), S. 145.

Todesfalles des Vaters oder des vorherigen Ehemannes keine finanzielle Unterstützung hätten, könne die Polygynie daher Vorteile haben.<sup>9</sup>

Allerdings kommt es auch zu Situationen, in denen die finanzielle Not von Familien dazu führt, dass junge Frauen in polygyne Ehen verkauft werden, damit die Tochter einerseits finanziell abgesichert wird, andererseits aber auch nicht länger das Familienvermögen belastet.<sup>10</sup>

Einige Gelehrte<sup>11</sup> des islamischen Rechts gehen davon aus, dass die Polygamie im islamischen Recht generell unzulässig und daher zu verbieten ist.<sup>12</sup> Diese Argumentation stützen sie auf Sure 4:129:

Und ihr werdet zwischen den Frauen nicht gerecht handeln können, auch wenn ihr danach trachtet. Aber neigt nicht gänzlich (von einer weg zu der anderen), so dass ihr sie gleichsam in der Schwebe lasst. Und wenn ihr (es) wiedergutmacht und gottesfürchtig seid, gewiss, so ist Allah Allvergebend und Barmherzig.

Aus dieser Sure folgt gemäss diesen Gelehrten, dass mehrere Frauen nie gleich behandelt werden können, weshalb polygame Ehen nicht in Frage kommen.<sup>13</sup> Dies würde bedeuten, dass der Koran bereits in sich widersprüchlich ist, indem er in Sure 4:3 die Mehrfachehe unter der Bedingung der Gleichbehandlung aller Ehefrauen erlaubt, die effektive Umsetzung dann aber in Sure 4:129 als unmöglich erachtet. Der Grossteil der Gelehrten geht daher von einer anderen Interpretation aus: Die Sure beziehe sich darauf, dass aufgrund der Individualität der Ehefrauen es grundsätzlich unmöglich sei, zwei

Frauen gleich zu behandeln.<sup>14</sup> Es sei normal, dass es in Bezug auf Liebe und emotionale Bindung Unterschiede gebe, welche auch zu einer ungleichen Behandlung führen. Verlangt werde nur, dass der Ehemann eine gute Beziehung aufrechterhält und die Frau nicht in eine Situation bringt, in der es ist, als hätte sie gar keinen Ehemann.<sup>15</sup>

Verschiedene Frauenrechtsorganisationen vertreten jedoch ebenfalls die Ansicht, dass die Polygamie wesentlich dazu beitrage, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau in islamischen Ländern nicht voranschreitet.<sup>16</sup> Polygamie diskriminiere Frauen, da nur muslimische Männer polygam leben dürfen, und zementiere damit ein patriarchales System.<sup>17</sup> Weiter existiert gemäss mehreren Studien ein erhöhtes Risiko für Frauen in polygamen Ehen, Gewalt ausgesetzt zu sein, da aufgrund der Familienstruktur und dem unterschiedlichen Status verschiedener Frauen auch ein grösseres Konfliktpotenzial besteht.<sup>18</sup> In verschiedenen Ländern geht die Verbreitung der Polygynie allerdings schon seit Jahren zurück.<sup>19</sup> Dazu beigetragen haben Gesetzesbestimmungen, welche die Polygamie einschränken bzw. Konditionen unterwerfen, oder diese sogar verbieten.<sup>20</sup>

## 2.2 Staatliches Recht in islamisch geprägten Ländern

In mehreren Ländern, welche ihr staatliches Recht an das religiöse muslimische Recht anlehnen, gibt es staatliche Rechtsnormen, die sich mit polygamen Ehen beschäftigen. Der in Sure 4:3 verankerte

<sup>9</sup> Vgl. ROHE (Fn. 7), S. 216; BÜCHLER (Fn. 6), S. 35.

<sup>10</sup> ROHE (Fn. 7), S. 216.

<sup>11</sup> Ein Oberhaupt, wie in der katholischen Kirche der Papst, kennt der Islam nicht. Die Gelehrten spielen im Islam daher eine wichtige Rolle. Sie sind Personen, die den Koran und die Sunnah eingehend studiert haben, diese Texte basierend auf ihrem Wissen interpretieren und sie den Gläubigen erklären. Wenn verschiedene Gelehrte sich einig sind, hat deren Einschätzung als Rechtsquelle einen hohen Stellenwert. Der Prophet Mohammed sagte über sie: «Die Gelehrten sind die Erben der Propheten.» (Jami'at-Tirmidhi, Hadith 2682), was ihre Position legitimiert; vgl. auch LOHLKER RÜDIGER, *Islamisches Recht*, Stuttgart 2011, S. 11.

<sup>12</sup> BÜCHLER (Fn. 6), S. 36.

<sup>13</sup> BÜCHLER (Fn. 6), S. 36; Vgl. PEARL/MENSKI (Fn. 6), S. 239; BADRAN MARGOT, *Feminists, Islam, and Nation: Gender and the Making of Modern Egypt*, Princeton 1995, S. 129.

<sup>14</sup> My Islam, Surah An-Nisa Ayat 129 (4:129 Quran), <<https://myislam.org/surah-an-nisa/ayat-129/>>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> BÜCHLER (Fn. 6), S. 37; Terre des Femmes, Positionspapier von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. zu Polygamie in der Bundesrepublik Deutschland, <[https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Ueber\\_Uns/Positionen/Positionen/Polygamie/Positionspapier-Polygamie-Bundesrepublik-Deutschland.pdf](https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Ueber_Uns/Positionen/Positionen/Polygamie/Positionspapier-Polygamie-Bundesrepublik-Deutschland.pdf)>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>17</sup> Terre des Femmes (Fn. 16).

<sup>18</sup> Terre des Femmes (Fn. 16).

<sup>19</sup> National Library of Medicine, Polygyny and intimate partner violence in sub-Saharan Africa: Evidence from 16 cross-sectional demographic and health surveys, <[https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC7815814/?utm\\_source=chatgpt.com#sec6](https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC7815814/?utm_source=chatgpt.com#sec6)>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>20</sup> Vgl. Kap. 2.2.

Grundsatz, dass die Polygamie, bzw. Polygynie, gemäss islamischem Recht erlaubt ist, wird in mehreren Ländern durch staatliches Recht unterschiedlichen Voraussetzungen unterworfen und dadurch eingeschränkt.

In Ägypten muss der Ehemann in der Heiratsurkunde offenlegen, ob er bereits verheiratet ist, sowie die Namen und Aufenthaltsorte seiner bisherigen Ehefrauen kommunizieren.<sup>21</sup> Auch die bisherigen Ehefrauen werden über die neue Eheschliessung informiert.<sup>22</sup> Unter Umständen kann die erste Ehefrau dann dagegen vorgehen oder die Scheidung beantragen, wenn sie nachweist, dass ihr aus der neuen Ehe ihres Mannes ein Schaden entstehen würde.<sup>23</sup>

Diese Regelung findet in Ägypten allerdings lediglich auf muslimische Personen Anwendung, nicht jedoch auf christliche Personen. Ausserdem befindet sich das ägyptische Recht betreffend das Personalstatut aktuell im Wandel. Am 1. Januar 2025 wurde ein Gesetzesentwurf verabschiedet, der unter anderem das Scheidungs- und Sorgerecht neu regeln und vereinheitlichen soll.<sup>24</sup> Hintergrund dieser Erneuerung ist unter anderem eine Debatte über polygame Ehen und eine vermeintliche Fehlinterpretation des Verses, der die Polygamie erlaubt. Dieser beziehe sich, so der ägyptische Imam Al Azhar, auf Waisen und deren Schutz, nicht auf Ehen an sich, da die Polygamie Frauen und Kinder benachteilige und unterdrücke.<sup>25</sup>

Im Irak wird für das Eingehen einer weiteren Ehe nicht nur die Information der bisherigen Ehefrau(en) verlangt, sondern auch die gerichtliche Erlaubnis, eine weitere Frau heiraten zu dürfen.<sup>26</sup> Diese wird erteilt, wenn der Ehemann ausreichende Mittel besitzt, um die Frauen zu unterhalten und ein legitimer Nutzen einer weiteren Ehe besteht,<sup>27</sup> beispielsweise Unfruchtbarkeit oder eine schwere Krankheit der ersten Ehefrau.<sup>28</sup> Auch Syrien kennt eine vergleichbare Regelung im staatlichen Recht,<sup>29</sup> und sieht ausserdem vor, dass der Ehevertrag eine Klausel beinhalten kann, welche während des Bestehens der Ehe das Heiraten weiterer Ehefrauen verbietet.<sup>30</sup>

Auch verschiedene islamische Gelehrte vertreten die Auffassung, dass die Frau in einem Ehevertrag die Bedingung stellen kann, dass der Mann während der Ehe keine andere Frau heiratet.<sup>31</sup> Sollte dies doch geschehen, hätte die erste Ehefrau ein Recht auf Scheidung.<sup>32</sup> Damit kann eine Frau die Polygynie selbst ausschliessen. Ein kleiner Teil der islamischen Gelehrten hingegen vertritt die Ansicht, diese Bedingung im Ehevertrag sei unzulässig, da sie im Widerspruch zur göttlichen Erlaubnis stehe, bis zu vier Ehefrauen zu heiraten, solange man sie gleich behandeln kann.<sup>33</sup>

Wiederum andere gehen, wie bereits in Kapitel 2.1 dargestellt, davon aus, dass eine Gleichbehandlung der Frauen gar nicht möglich, und die Polygynie daher unzulässig sein müsste. In Tunesien ist sie gesetzlich verboten und kann mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden.<sup>34</sup> Allerdings ist

<sup>21</sup> JSTOR, Law no. 100 of 1985 Amending Certain Provisions of Egypt's Personal Status Laws, Art. 11b, <[https://www.jstor.org/stable/pdf/3399433.pdf?refreqid=fastly-default%3Aa03525621197f236f300d6de277a1692&ab\\_segments=&initiator=&acceptTC=1](https://www.jstor.org/stable/pdf/3399433.pdf?refreqid=fastly-default%3Aa03525621197f236f300d6de277a1692&ab_segments=&initiator=&acceptTC=1)>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>22</sup> JSTOR (Fn. 21).

<sup>23</sup> JSTOR (Fn. 21).

<sup>24</sup> Egyptian Streets, New Personal Status Law: Penalty for Not Documenting Verbal Divorce, <[https://egyptianstreets.com/2025/01/02/new-personal-status-law-penalty-for-not-documenting-verbal-divorce/?utm\\_source=chatgpt.com](https://egyptianstreets.com/2025/01/02/new-personal-status-law-penalty-for-not-documenting-verbal-divorce/?utm_source=chatgpt.com)>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>25</sup> Egyptian Streets, Grand Imam Al Azhar: Polygamy Oppresses Women and Children, <<https://egyptianstreets.com/2019/03/02/grand-imam-al-azhar-polygamy-oppresses-women-and-children/>>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>26</sup> Familienrecht im Nahen Osten, Eherechtliche Bestimmungen im irakischen Personalstatutgesetz v. 1959 (PSG), Art. 3 Irakisches Gesetz über das Personalstatut, <<https://www.familienrecht-in-nahost.de/22948/irak-PSG-Ehe#ErsterTeil>>, konsultiert am 13. 08.2025.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> ARONOVITZ et al. (Fn. 5), S. 96 f.

<sup>29</sup> UrbanLex, Law 59 of 1953 Personal Status Law, Art. 17; <<https://urbanlex.unhabitat.org/laws/syria/law-59-of-1953-personal-status-law-73579>>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>30</sup> Ebd., Art. 14.

<sup>31</sup> ROHE (Fn. 7), S. 228; FADEL MUHAMMAD H., Not all marriages are equal: Islamic marriage, Temporary Marriage, Secret marriage and Polygamous marriage, 2016, <<https://www.altmuslimah.com/2016/03/not-marriages-equal-islamic-marriage-temporary-marriage-secret-marriage-polygamous-marriage/>>, konsultiert am 27.08.2025.

<sup>32</sup> ROHE (Fn. 7), S. 228.

<sup>33</sup> LAWAL HABEEB OLAYINKA, Examination of Anti-Polygyny Clauses in Islamic Marriage Contracts: A Jurisprudential Analysis, S. 7, <[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=5267412](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=5267412)>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>34</sup> JSTOR, The Tunisian Code of Personal Status (Majallat Al-Ahw Al Al-Shakhsiy Ah) von 1957, Art. 18, <<https://www.jstor.org/stable/4322925?seq=2>>, konsultiert am 13.08.2025.

Tunesien das einzige Land mit einer islamisch geprägten Gesetzgebung, welches die Polygamie gesetzlich ausgeschlossen, nicht bloss eingeschränkt, hat.<sup>35</sup>

Von anderen Gelehrten wiederum wird das Verbot der Polygamie als nicht vertretbar bewertet: Diese bezeichnen die Entwicklung, dass die Polygamie durch staatliche Gesetze eingeschränkt oder verboten wird, als unerwünschte Verwestlichung des islamischen Rechts.<sup>36</sup> Sie vertreten die Ansicht, dass die Familienverhältnisse in westlichen Ländern keine Alternative für die muslimischen Familienstrukturen darstellten und daher nicht auf diese übertragen werden könnten.<sup>37</sup> Außerdem wird es, gleich wie bei der Klausel im Ehevertrag, die die Polygamie einschränkt, auch im Fall eines Verbots im staatlichen Recht als Akt gegen Gott aufgefasst, die explizit im Koran vorgesehene Praxis zu verbieten.<sup>38</sup>

### 3 Internationales Recht

Im Jahr 2000 hielt der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen fest, dass die Polygamie gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)<sup>39</sup> verstösst.<sup>40</sup> Er erläuterte, dass die Polygamie, bzw. die Polygynie, aufgrund der fehlenden Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf das Recht auf Eheschliessung die Würde der Frauen verletze.<sup>41</sup> Die Polygamie sei daher eine unzulässige Diskriminierung von Frauen und sollte, wo sie noch existiert, abgeschafft werden.<sup>42</sup> In einem Bericht zur Verlet-

zung des UNO-Pakt II in Tschad, wurde eine Verletzung von Art. 2, 3 sowie 26 des Paktes gerügt.<sup>43</sup> Das Land habe durch die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen beim Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen versagt. Der UN-Menschenrechtsausschuss riet dem Land daher, die Polygamie zu verbieten.<sup>44</sup> Die Empfehlungen des Ausschusses zur Umsetzung des UNO-Pakt II sind allerdings für die Staaten nicht verbindlich und es können keine Sanktionen verhängt werden.

Der UNO-Pakt II gilt nur für Länder, die ihn unterzeichnet haben. Insgesamt haben 174 Staaten den Pakt ratifiziert.<sup>45</sup> Zu jenen Staaten, die den Pakt nicht ratifiziert haben, gehören viele muslimische Länder wie Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Malaysia, Brunei und der Oman. Einige muslimisch geprägte Länder, die den UNO-Pakt II ratifiziert oder mittels Nachfolgeerklärung<sup>46</sup> anerkannt haben, haben dazu Vorbehalte angebracht, welche eine "Sharia-konforme" Interpretation des Pakts zulassen.<sup>47</sup> Verschiedene Normen werden entsprechend so interpretiert, dass sie den Prinzipien der Sharia nicht widersprechen.<sup>48</sup>

Am Beispiel von Qatar lassen sich diese Vorbehalte gut veranschaulichen. So sieht Qatar unter anderem vor, dass Art. 23 Abs. 4 UNO-Pakt II, welcher die Gleichstellung von Ehegatten während der Ehe und der Scheidung postuliert, nur so weit angewendet wird, wie dieser nicht mit der Sharia in einem Widerspruch steht.<sup>49</sup> Auch der Begriff der «Strafe» in Art. 7 UNO-Pakt II wird Sharia-konform ausgelegt, genau wie der Inhalt von Art. 18 Abs. 2 UNO-Pakt II, der sich mit der Religionsfreiheit beschäftigt.

<sup>35</sup> ROHE (Fn. 7), S. 216.

<sup>36</sup> Vgl. BILAL PHILLIPS ABU AMEENAH/JONES JAMILA, *Polygamy in Islam*, 2. Aufl. Riyadh 2005, S. 45 f.

<sup>37</sup> Vgl. BILAL PHILLIPS/JONES (Fn. 36), S. 45 f.; BÜCHLER (Fn. 6), S. 37.

<sup>38</sup> ARONOVITZ et al. (Fn. 5), S. 96 f.

<sup>39</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2).

<sup>40</sup> Human Rights Committee, General Comment No. 28, Article 3 (The equality of rights between men and women), vom 29.03.2000, N 24.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> United Nations Human Rights Committee, *Chad's Breach of the International Covenant on Civil and Political Rights: Failure to Protect the Rights of Women and Girls*, N 6.5.2.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Stand Mai 2025.

<sup>46</sup> Die Nachfolgeerklärung kommt i.d.R. bei der Entstehung eines neuen Staates zur Anwendung, der die völkerrechtlichen Verpflichtungen seines Vorgängerstaates weiter anerkennt. Ein Sonderfall stellen islamisch geprägte Staaten dar, welche mittels Nachfolgeerklärung die Verpflichtungen völkerrechtlicher Verträge übernehmen, dazu jedoch Sharia-Vorbehalte anbringen.

<sup>47</sup> Zu islamischen Staaten, welche den UNO-Pakt II mit solchen Vorbehalten ratifiziert haben, gehören unter anderem Afghanistan, Bahrain, Libyen, Südsudan und Syrien.

<sup>48</sup> Vgl. Vorbehalte von Qatar zum UNO-Pakt II, <[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en)>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>49</sup> Siehe für alle Vertragsstaaten und deren Vorbehalte: <<https://indicators.ohchr.org/>>, konsultiert am 13.08.2025.

Auch Bahrain hat Sharia-Vorbehalte angebracht, unter anderem zu Art. 3 UNO-Pakt II, welcher die Gleichberechtigung von Mann und Frau für alle im Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte festhält. Der Vorbehalt betrifft aufgrund des Inhalts von Art. 3 nicht nur diesen Artikel, sondern hat Auswirkungen auf den gesamten Pakt und führt dazu, dass der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen in Bahrain, trotz Unterzeichnung des Paktes, nicht entgegengewirkt wird.<sup>50</sup>

#### 4 Die Rechtslage in der Schweiz

In der Schweiz sind polygame Zivilehen unzulässig und stellen einen Eheungültigkeitsgrund gemäss Art. 105 ZGB<sup>51</sup> dar. Art. 215 StGB<sup>52</sup> stellt die Eingehung einer zweiten Zivilehe sogar unter Strafe, wenn bereits eine erste besteht.<sup>53</sup> Der Tatbestand einer Mehrfachehe ist bereits dann erfüllt, wenn der Eintrag einer zweiten Ehe veranlasst wird.<sup>54</sup> Die vom Gesetz vorgesehene Strafe ist ein Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.<sup>55</sup> Das Verbot beschränkt sich jedoch auf in der Schweiz geschlossene Ehen.<sup>56</sup> Ein:e Schweizer Staatsangehörige:r, der:die eine zweite Ehe in einem Land eingeht, in dem dies zulässig ist, kann nicht auf der Basis von Art. 215 StGB verfolgt werden.<sup>57</sup> Abgesehen von der strafrechtlichen Relevanz wird eine eingegangene zweite Ehe für ungültig erklärt.<sup>58</sup>

Es stellt sich also die Frage, wie mit polygamen bzw. polygynen Ehen umzugehen ist, wenn die Ehen im Ausland geschlossen wurden. Hierfür sind die Normen des IPRG<sup>59</sup> ausschlaggebend.

Im Vergleich zu anderen Ländern, wo häufig die Staatsangehörigkeit massgebend ist für das anwendbare Recht, beispielsweise bzgl. familienrechtlicher Fragen, ist in der Schweiz meist der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt massgebend für das Recht, welches Anwendung findet.<sup>60</sup>

Art. 45 IPRG hält fest, dass im Ausland gültig geschlossene Ehen in der Schweiz anerkannt werden.<sup>61</sup> Eine Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen hat häufig nachteilige Effekte für Frauen und Kinder zur Folge, weshalb die Ehe, wenn möglich, anerkannt werden sollte.<sup>62</sup>

Würde nur Art. 45 IPRG angewendet, so müssten polygame Ehen, welche im Ausland gültig geschlossen wurden, in der Schweiz anerkannt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Art. 17 IPRG hält fest, dass die Anwendung von Bestimmungen des ausländischen Rechts ausgeschlossen ist, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist. Dabei kommt es gemäss der Botschaft zum IPRG auf die Auswirkungen des ausländischen Rechts im konkreten Fall an, und nicht auf den Inhalt dieses Rechts.<sup>63</sup> Eine abstrakte Überprüfung der ausländischen Norm soll so verhindert

<sup>50</sup> Vgl. BADERIN MASHOOD A., *Islamic Law and the Implementation of International Human Rights Law: A Case Study of the International Covenant on Civil and Political Rights*, <<https://lawexplores.com/islamic-law-and-the-implementation-of-international-human-rights-law-a-case-study-of-the-international-covenant-on-civil-and-political-rights/>>, konsultiert am 13.08.2025.

<sup>51</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

<sup>52</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

<sup>53</sup> Vgl. ECKERT ANDREAS, Kommentar zu Art. 215 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), *Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 1–392 StGB*, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB-ECKERT, Art. N), Art. 215 N 4; PAHUD DE MORTANGES RENÉ/SÜESS RAIMUND, *Muslimen und schweizerisches Recht. Ein Ratgeber für Experten und Laien*, Zürich et al. 2019, S. 159 f.

<sup>54</sup> BSK StGB-ECKERT, Art. 215 N 4.

<sup>55</sup> Art. 215 Abs. 3 StGB.

<sup>56</sup> Vgl. BSK StGB-ECKERT, Art. 215 N 11.

<sup>57</sup> Vgl. BSK StGB-ECKERT, Art. 215 N 11; BVGE 2012/5 vom 27.03.2012, E. 4.5.2.2; BGer 2C\_702/2007 vom 22. Januar 2008, E. 5.2.

<sup>58</sup> Art. 105 ZGB.

<sup>59</sup> Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR. 291).

<sup>60</sup> Vgl. HUG PETER, *Islamisches Recht kann den Frauen nützen, Plädoyer: das Magazin für Recht und Politik* 2011/5, S. 12.

<sup>61</sup> Vorbehalten bleiben gemäss Art. 45 Abs. 3 IPRG beispielsweise Situationen, in denen die Ehegatten das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

<sup>62</sup> Vgl. BODENSCHATZ GABRIELLE, Kommentar zu Art. 45 IPRG, in: Grolimund Pascal/Loacker Leander D./Schnyder Anton K. (Hrsg.), *Basler Kommentar, Internationales Privatrecht*, 4. Aufl., Basel 2021 (zit. BSK IPRG- BODENSCHATZ, Art. N), Art. 45 N 3; vgl. MERCIER PIERRE, *Conflicts de civilisations et droit international privé. Polygamie et répudiation*, Genf 1972, S. 93 ff.

<sup>63</sup> Botschaft vom 10. November 1982 zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BBl 1983 I 263 ff., 312; vgl. BROZZO (Fn. 4), S. 109; BÜCHLER ANDREA, *Islamic Law in Europe? Legal Pluralism and its Limits in European Family Laws*, Farnham 2011, S. 40 f.

werden und das ausländische Recht nur ausgeschlossen sein, wenn das konkrete Ergebnis unvereinbar ist mit der hiesigen Rechtsauffassung.<sup>64</sup> Wenn die im Ausland geschlossene Ehe also gegen den schweizerischen *Ordre public* verstösst, kann sie nicht anerkannt werden.<sup>65</sup>

Die Konkretisierung des Begriffs «*Ordre public*» ist den rechtsanwendenden Behörden überlassen, jedoch ist bei der Anwendung dieses Vorbehalts Zurückhaltung geboten.<sup>66</sup> Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt ein Verstoss gegen den *Ordre public* dann vor, wenn «das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Entscheids in unerträglicher Weise verletzt würde, weil dadurch grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden.»<sup>67</sup> Einige typische *Ordre public*-Schranken beziehen sich auf Fragen der Religionsausübung. So werden von religiösen Autoritäten gefällte Todesurteile nicht akzeptiert, ebenso Zwangsehen und – wie vom Bundesgericht mehrfach festgestellt – polygame Ehen.<sup>68</sup> Die Monogamie ist eines der Grundprinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, was insbesondere im Verbot der Mehrfachehe in Art. 215 StGB zum Ausdruck kommt.<sup>69</sup> Daher werden Mehrfachehen, auch wenn sie in anderen Ländern möglich und rechtmässig geschlossen worden sind, in der Schweiz nicht anerkannt, wodurch sie grundsätzlich keine Rechtswirkung entfalten.<sup>70</sup>

Dies wird in der Lehre teilweise kritisiert.<sup>71</sup> Verschiedene Lehrmeinungen sprechen sich für die Anerkennung polygamer Ehen aus.<sup>72</sup> Auch wird hervorgehoben, der Begriff bzw. die Berufung auf den

*Ordre public* habe zwar eine grosse normative Bedeutung, deren Anwendung grenze jedoch teilweise, auch in anderen Ländern, an Willkür.<sup>73</sup> Es sei ein schwer fassbarer Begriff und der Ermessensspielraum der rechtsanwendenden Behörden sei gross.<sup>74</sup>

Wichtig ist bzgl. der Anerkennung jedoch die Unterscheidung zwischen den Ehen. Denn eine erste Ehe kann in der Schweiz anerkannt werden, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt noch eine zweite oder dritte Ehe eingegangen wurde. Die erste Ehe verstösst nicht gegen den *Ordre public*. Erst bei der zweiten Ehe kann von einem *Ordre public*-Verstoss gesprochen werden, was zur Nichtanerkennung dieser Ehe führt. Eine Ehe, die früher polygam war, es aber aufgrund der Auflösung der ersten Ehe nicht mehr ist, wird ebenfalls anerkannt, da in diesem Fall kein *Ordre public* Problem (mehr) besteht.<sup>75</sup> Der Mangel, welcher eine polygame Ehe für das schweizerische Rechtssystem darstellt, wird also durch die Auflösung der ersten Ehe geheilt.<sup>76</sup>

## 5 Verschiedene Problembereiche

In der Praxis können sich aus rechtmässig im Ausland geschlossenen polygamen Ehen in der Schweiz verschiedene Probleme ergeben. Bedeutend sind dabei insbesondere Konflikte, welche sich zwischen widersprüchlichen Rechtsnormen im Bereich des Familienrechts (Kap. 5.1) und im Bereich des Migrationsrechts (Kap. 5.2) ergeben.

<sup>64</sup> BBl 1983 I 263 ff. (Fn. 63), 313; vgl. BROZZO (Fn. 4), S. 109.

<sup>65</sup> Vgl. BSK IPRG- BODENSCHATZ, Art. 45 IPRG N 21 ff.; BÜCHLER (Fn. 63), S. 41.

<sup>66</sup> Vgl. BROZZO (Fn. 4), S. 109.

<sup>67</sup> BGE 131 III 182, E. 4.1 S. 185.

<sup>68</sup> BGE 141 III 1, E. 4 S. 5; BGer 2C\_237/2019 vom 18. September 2019, E. 4.3.

<sup>69</sup> BGer 2C\_237/2019 vom 18. September 2019, E. 4.3.

<sup>70</sup> Vgl. BVGE 2012/5, E. 4.5.3.

<sup>71</sup> Vgl. SCHWANDER IVO, Gutachten vom 25. Oktober 2013 zu Fragen des Internationalen Privat- und des Internationalen Zivilprozessrechts im Zusammenhang mit der Modernisierung des Familienrechts, S. 27; BÜCHLER ANDREA/LATIF AMIRA, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, Islamisches Eheschliessungs- und Scheidungsrecht im Kontext des Internationalen Privatrechts, S. 165 ff.; PIOTET PAUL, Contributions choisies: recueil offert par la Faculté

de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de son 80e anniversaire, Zürich 2004, S. 773 ff.; SCHWANDER IVO, Einführung in das Internationale Privatrecht, Besonderer Teil, St. Gallen 1997, N 123; MERCIER (Fn. 62), S. 93.

<sup>72</sup> Vgl. SCHWANDER, Gutachten (Fn. 71), S. 27; BSK IPRG- BODENSCHATZ, Art. 45 IPRG N 15.

<sup>73</sup> BÜCHLER (Fn. 63), S. 41.

<sup>74</sup> Vgl. BSK IPRG- BODENSCHATZ, Art. 17 IPRG N 45; BÜCHLER (Fn. 63), S. 41; vgl. BÜCHLER/LATIF (Fn. 71), S. 169 f.

<sup>75</sup> BVGE E-7259/2018 vom 29. Mai 2019, E. 5.2.3; Vgl. BUCHER ANDREAS, Kommentar zu Art. 45 OR, in: Bucher Andreas/Guillaume Florence (Hrsg.), Commentaire Romand. Loi sur le droit internaional privé – Convention de Lugano, 2. Aufl., Basel 2024 (zit. CR LDIP/CL- BUCHER, Art. N), Art. 45 LDIP N 30.

<sup>76</sup> BVGE E-7259/2018 vom 29. Mai 2019, E. 5.2.3; Vgl. CR LDIP/CL- BUCHER, Art. 45 LDIP N 30.



## 5.1 Familienrecht

Erste Probleme können sich bei polygamen Ehen im Bereich des Erbrechts und des Unterhaltsrechts ergeben. Wenn etwa der Ehemann von mehreren Ehefrauen verstirbt und in der Schweiz nur die erste Ehe anerkannt wird, kann das die weiteren Ehefrauen in eine prekäre finanzielle Lage bringen, da diesen gemäss Schweizer Recht keine erbrechtlichen Ansprüche zustehen. Aus dem gleichen Grund könnten für die Zweit- oder Drittfrauen bzw. deren Kinder bzgl. der Unterhaltsansprüche Schwierigkeiten resultieren.<sup>77</sup> Dass Kinder aus einer polygamen Ehe schlechter geschützt werden sollen, da die Schweiz diese Ehen nicht anerkennt, erscheint stossend.

Aus diesem Grund wird, trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Anerkennung polygamer Ehen wegen des Ordre public-Vorbehalts, in der Praxis ein differenzierter Ansatz verfolgt. So erkennen die schweizerischen Behörden in bestimmten Konstellationen rechtliche Wirkungen aus einer im Ausland geschlossenen polygamen Ehe an.<sup>78</sup> Dies insbesondere, da ein legitimes Rechtsschutzinteresse der weiteren Ehefrauen und der aus diesen Ehen stammenden Kinder besteht.<sup>79</sup>

Zentrales Argument für dieses Vorgehen ist das Prinzip der Gleichbehandlung von Kindern. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Kinder aus einer Zweit- oder Drittehe allein aufgrund des Familienstandes ihrer Mutter schlechter zu stellen.<sup>80</sup> Entsprechend wird auch die Vaterschaftsvermutung bei polygamen Ehen angewendet, sodass Kinder aus solchen Verbindungen grundsätzlich dieselben Unterhalts- und Erbsprüche wie in einer monogamen Ehe geborene Kinder besitzen.<sup>81</sup> Gleiches gilt im Fall des

Todes des Ehemannes. Auch Ehefrauen in polygamen Ehen haben einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn sie ihren Versorger verloren haben.<sup>82</sup> Auch ein Erbspruch kann von Zweit- oder Drittfrauen geltend gemacht werden.<sup>83</sup> Diese Interpretation wird auch dem im islamischen Recht verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung mehrerer Ehefrauen gerecht, welcher in Sure 4:3 festgehalten ist.

Der Konflikt zwischen der Wahrung des Ordre public und dem Schutz berechtigter Interessen der Ehefrauen zeigt sich deutlich bei den sog. vorfrageweisen Anerkennungen polygamer Ehen.<sup>84</sup> In solchen Fällen wird nicht der rechtliche Status der Ehe als solcher anerkannt, wohl aber deren Auswirkungen in konkreten Rechtsfragen. Der Ordre public-Vorbehalt ist hier mit noch grösserer Zurückhaltung anzuwenden, was insbesondere bei erbrechtlichen, güterrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Ansprüchen zum Tragen kommt.<sup>85</sup>

Wenn beide bzw. alle Ehen in einem Staat geschlossen wurden, der die polygame Ehe erlaubt, stellt sich die Situation weniger problematisch dar. Wenn hingegen die erste Ehe in einem Staat geschlossen wurde, welche keine polygamen Ehen erlaubt, danach jedoch in einem anderen Staat eine weitere Ehe eingegangen wird, ist die Situation komplexer. Die rechtliche Position der Erstfrau darf dann durch die Berücksichtigung weiterer Ehefrauen nicht grundlos geschmälert werden – insbesondere dann nicht, wenn die Erstehe nach einem Recht geschlossen wurde, das die Polygamie ausdrücklich verbietet.<sup>86</sup> Denn durch die Beachtung der Ansprüche der Zweitfrau, wenn es um die Erbteilung geht, wird das Erbe der Erstfrau, die sich zu-

<sup>77</sup> Vgl. PFAFFINGER MONIKA/HOFSTETTER DOMINO, Art. 16, Umsetzung Schweiz, in: Schläppi Erika/Ulrich Silvia/Wyttenbach Judith (Hrsg.), CEDAW – Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Allgemeine Kommentierung – Umsetzung in der Schweiz – Umsetzung in Österreich, Bern 2015 (zit. PFAFFINGER/HOFSTETTER, Art. 16 CEDAW, Umsetzung Schweiz, N), N 79.

<sup>78</sup> BSK IPRG- BODENSCHATZ, Art. 45 IPRG N 27; vgl. BROZZO (Fn. 4), S. 116.

<sup>79</sup> Vgl. SCHWANDER, Gutachten (Fn. 71), S. 27; CR LDIP/CL- BUCHER, Art. 45 LDIP N 30 f.

<sup>80</sup> CR LDIP/CL- BUCHER, Art. 45 LDIP N 30.

<sup>81</sup> BGE 74 II 54, E. 3 S. 58; CR LDIP/CL- BUCHER, Art. 45 LDIP N 31; vgl. DETHLOFF NINA, Polygamie – Wer definiert Ehe und Familie in Europa, in: Büchler Andrea/Müller-Chen Markus, Private Law – national – global – comparative, Bern 2011, S. 409 ff., S. 416; BÜCHLER ANDREA/FINK STEFAN, Eheschliessungen im Ausland. Die Grenzen ihrer Anerkennung in der Schweiz am Beispiel von Ehen islamischer Prägung, FamPra.ch 2008, S. 48 ff., S. 58 f.; vgl. ARONOVITZ et al. (Fn. 5), S. 120.

<sup>82</sup> CR LDIP/CL- BUCHER, Art. 45 LDIP N 31; vgl. BGE 74 II 54 ff., E. 3 S. 58; Vgl. ARONOVITZ et al. (Fn. 5), S. 120.

<sup>83</sup> Vgl. BROZZO (Fn. 4), S. 116; BÜCHLER/FINK (Fn. 81), S. 59.

<sup>84</sup> Vgl. WIDMER LÜCHINGER CORINNE, Kommentar zu Art. 45 IPRG, in: Müller-Chen Markus/Widmer Lüchinger Corinne, Zürcher Kommentar zum IPRG, Band I, Art. 1–108, 3. Aufl., Zürich 2018 (zit. ZK IPRG- WIDMER LÜCHINGER, Art. N) Art. 45 IPRG N 48.

<sup>85</sup> Vgl. ZK IPRG - WIDMER LÜCHINGER, Art. 45 IPRG N 48.

<sup>86</sup> So auch: ZK IPRG - WIDMER LÜCHINGER, Art. 45 IPRG N 48 ff.

recht darauf verlassen hat, dass sie die einzige Ehefrau sein wird, da sie nach einem Rechtssystem verheiratet ist, das nur die Monogamie zulässt, geschmälert.<sup>87</sup> Daraus ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen dem Ordre public der Schweiz einerseits und den sich entgegensetzenden Interessen der involvierten Frauen andererseits.<sup>88</sup>

## 5.2 Migrationsrecht

Das Recht auf Familienleben ist ein Menschenrecht.<sup>89</sup> Im Kontext polygamer Ehen stellen sich jedoch besondere Herausforderungen im schweizerischen Migrationsrecht. Anders als im Unterhaltsrecht, das in gewissen Bereichen eine offenere Haltung erkennen lässt (vgl. Kap. 5.1), zeigt sich das Migrationsrecht in Bezug auf polygame Ehen deutlich restriktiver. So gestatten bspw. weder die Schweiz noch Staaten wie Frankreich oder das Vereinigte Königreich im Rahmen des Familiennachzugs die Einreise mehrerer Ehefrauen.<sup>90</sup>

Beim ausländerrechtlichen Familiennachzug ist der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Ehegatten und Kinder beschränkt.<sup>91</sup> Die Rechtslage unterscheidet sich insoweit nicht wesentlich danach, ob es sich um anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen oder niedergelassene Ausländer:innen handelt. In allen Fällen ist das Nachzugsrecht auf den:die Ehepartner:in sowie Kinder beschränkt. Diese können beispielsweise von einer vorläufig aufgenommenen Person drei Jahre<sup>92</sup> nach der vorläufigen Aufnahme in die Schweiz nachgezogen werden, wenn bestimmte

Voraussetzungen<sup>93</sup> erfüllt sind. Zwar werden im Ausland geschlossene Ehen, die nach dem dortigen Recht gültig sind, in der Schweiz grundsätzlich anerkannt. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie gegen die schweizerische öffentliche Ordnung verstossen, was bei polygamen Ehen der Fall ist (vgl. Kap. 4).

Der Fall einer syrischen Staatsangehörigen ist hierfür beispielhaft.<sup>94</sup> Sie heiratete im November 2006 einen Iraker in ihrem Heimatland. Für die syrische Frau war es die erste Hochzeit, für ihren Ehemann war sie jedoch die dritte Ehefrau. Seine erste Ehefrau lebte im Irak, die zweite in der Schweiz.

Im Oktober 2007 stellte sich die Ehe als migrationsrechtliches Problem dar. Der irakische Ehemann war in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden, woraufhin seine syrische Drittfrau in der Schweiz, im Rahmen des Familiennachzugs, Asyl beantragte. Die kantonalen Migrationsbehörden und das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüften das Gesuch um Familienzusammenführung. Das SEM<sup>95</sup> lehnte das Gesuch ab mit der Begründung, die Ehe könne in der Schweiz nicht anerkannt werden. Folglich konnte die dritte Ehefrau nicht vom Familienasyl profitieren, obwohl die Ehe nach syrischem Recht gültig geschlossen worden war.

2012 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht schliesslich den Entscheid des SEM.<sup>96</sup> Es hielt fest, die Ehe zwischen der Drittfrau und ihrem Mann sei zwar in Syrien gültig geschlossen worden, verletze jedoch die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung.<sup>97</sup> Gemäss dem Gericht hätte eine Anerkennung der Ehe ausserdem unerwünschte Folgen: Flüchtlinge könnten ihren Familienkreis durch Mehrfachehen einfach erweitern, ohne dass sie die

<sup>87</sup> ZK IPRG - WIDMER LÜCHINGER, Art. 45 IPRG N 51.

<sup>88</sup> Vgl. CR LDIP/CL- BUCHER, Art. 45 LDIP N 33.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101); Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).

<sup>90</sup> HUG (Fn. 60), S. 15.

<sup>91</sup> Vgl. Art. 42 ff. und 85c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20); Art. 51 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

<sup>92</sup> Art. 85c AIG legt die Zeitspanne von drei Jahren fest. In einem Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 hat der EGMR entschieden, dass die Wartefrist von 3 Jahren gegen die EMRK verstösst; EGMR 6697/18 (M.A. v. Dänemark) vom 9. Juli 2021.

<sup>93</sup> Gemäss Art. 85c AIG müssen beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen die nachgezogenen Personen bestimmte Kriterien erfüllen. Unter anderem müssen finanzielle Kriterien erfüllt sein, so darf die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein und muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. In seinem Urteil von 2023 stellte der Gerichtshof fest, dass die Hürden für den Familiennachzug vorläufig aufgenommener Personen zu hoch sind. Kritisiert wird das Kriterium, dass die Familie nicht von Sozialhilfe abhängig sein darf. Dieses sei zu streng, denn betrachtet werden müssen die Umstände des konkreten Falles. Diese nicht zu beachten verletzt das Recht auf Familienleben; EGMR 13258/18 (B.F. und andere v. Schweiz) vom 4. Juli 2023.

<sup>94</sup> BVGE 2012/5 vom 27.03.2012.

<sup>95</sup> Damals noch Bundesamt für Migration (BFM).

<sup>96</sup> BVGE 2012/5 vom 27.03.2012.

<sup>97</sup> BVGE 2012/5 vom 27.03.2012, E. 4.5.3 ff.

Personen in der Schweiz finanziell versorgen müssten.<sup>98</sup>

Zweit- oder Drittfrauen können also von ihrem Ehemann nicht in die Schweiz nachgezogen werden, auch wenn dessen Flüchtlingsstatus anerkannt worden ist. Ausnahmen einer solchen Regelung könnten jedoch zumindest denkbar sein. Ist eine Zweitfrau beispielsweise die Mutter von Kindern, die mit dem Vater in die Schweiz eingereist sind, könnte dies eine Bewilligung rechtfertigen. Denn wenn allein den gemeinsamen Kindern, nicht aber deren Mutter, der Familiennachzug gewährt wird, steht dies in einem Spannungsverhältnis mit dem Schutz des Familienlebens aus Art. 8 EMRK. Auch bezüglich des Kindeswohls wäre es bedenklich, wenn die Mutter, lediglich aufgrund ihrer Mehrfachehe, nicht mit ihren Kindern in die Schweiz kommen kann.<sup>99</sup>

Auch in der Lehre wird teilweise gefordert, polygame Ehen differenzierter zu betrachten. Sind die verschiedenen Ehefrauen nämlich nicht gleichgestellt, ist ihre Stellung so weit wie möglich anzugleichen. Dies auch hinsichtlich des im Koran vorgeschriebenen Gleichbehandlungsgebots mehrerer Ehefrauen. Die restriktive Rechtsprechung des BVGer wird eher kritisch betrachtet, da sie erhebliche Nachteile für Frauen mit sich bringen kann, die bereits in einer polygamen Ehe leben.<sup>100</sup> Es wird kritisiert, in der Schweiz werde die Einhaltung des Ordre public über den Schutz der betroffenen Frauen gestellt.<sup>101</sup>

## 6 Schlussfolgerung

Die rechtliche Behandlung polygamer Ehen in der Schweiz ist uneinheitlich und wirft daher bisher ungeklärte Fragen auf. Aus Sicht der Rechtssicherheit ist dies m.E. problematisch, denn es könnte zu willkürlichen Entscheidungen führen. Dies insbesondere, wenn etwa im Familienvermögensrecht gewisse Wirkungen anerkannt werden, während im

Migrationsrecht kein Schutz der in polygamen Ehen lebenden Frauen anerkannt wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anerkennung einer Ehe migrationsrechtlich von zentraler Bedeutung ist. Der Familiennachzug erfolgt in erster Linie über den Ehegatten. Ein Nachzug über gemeinsame Kinder ist nur in Ausnahmefällen denkbar, etwa aus Gründen des Kindeswohls. Fehlt die Eheanerkennung, entfällt daher in der Regel auch die rechtliche Grundlage für einen regulären Nachzug der betroffenen Frau, was in einem Widerspruch steht mit dem Recht auf Familienleben.

Ausserdem muss m.E. beachtet werden, dass das Recht seine Schutzfunktion nicht verweigern darf. Leben Personen faktisch in einer polygamen Ehe, sollte ein Mindestmass an rechtlicher Absicherung gewährleistet sein. Diese muss nicht als Anerkennung dieser Eheform zu verstehen sein, sondern soll allein die individuellen Rechte der Frauen in polygamen Ehen schützen. Ein solcher Schutz ist auch aus gleichstellungsrechtlicher Perspektive geboten. Denn gemäss den Regelungen der Länder, die die Polygamie ausdrücklich erlauben, ist jeweils nur die Polygynie vorgesehen. Dies führt dazu, dass de facto nur Frauen in solche benachteiligenden Situationen kommen können, Männer hingegen nicht betroffen sind. Negative Konsequenzen einer Mehrfachehe, wie die Verweigerung des Rechts auf Familiennachzug, treffen somit nur Frauen, was eine mittelbare Diskriminierung darstellt.

Eine generelle Anerkennung polygamer Ehen erscheint andererseits, vom Ordre public-Vorbehalt abgesehen, aus grundrechtlicher Sicht ebenfalls problematisch. Sie widerspricht dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und könnte selbst bei formaler Gleichstellung (also der Zulassung polygyner und polyandrischer Ehen) faktisch zu einer mittelbaren Diskriminierung führen, da die Polygynie deutlich überwiegt. Zudem wäre eine solche Anerkennung nicht mit internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, insbesondere der EMRK und dem UNO-Pakt II, vereinbar.

<sup>98</sup> BVGE 2012/5 vom 27.03.2012, E. 4.5.6.

<sup>99</sup> Vgl. DETHLOFF (Fn. 81), S. 419; vgl. EGMR 14501/89 (E.A und A.A. v. Niederland) vom 6. Januar 1992. Da minderjährige Kinder keinen Familiennachzug für ihre Eltern geltend machen können, ist es nicht möglich, dass ein Kind, welches vom Vater nachgezogen wird, wiederum seine Mutter nachziehen könnte.

<sup>100</sup> Vgl. BUSER DENISE, Diskriminierung von Frauen im Religionsbereich? Staat und Religion im Konflikt, BJM 2017, S. 61 ff., S. 64 f.; PFAFFINGER/HOFSTETTER, Art. 16 CEDAW, Umsetzung Schweiz, N 79; MERCIER (Fn. 62), S. 93 ff.

<sup>101</sup> Vgl. BUSER (Fn. 100), S. 65.

Vor diesem Hintergrund scheint es sachgerecht, die Wirkungen bereits bestehender und rechtmässig geschlossener polygamer Ehen konsequent anzuerkennen und damit die mittelbare Diskriminierung von Frauen, die in solchen Ehen leben, zu verhindern. Damit kann gewährleistet werden, dass betroffene Frauen ein Mindestmass an Schutz erfahren. Zugleich ist es in der aktuellen Situation jedoch nicht zielführend, die Ehen formell anzuerkennen, da dies nicht mit der EMRK und dem UNO-Pakt II vereinbar wäre und wiederum zu anderen mittelbaren Diskriminierungen führen könnte. Der Ansatz, welcher zwischen der *konsequenten* Anerkennung der Rechtswirkungen der Ehe und der formellen Anerkennung der Ehe unterscheidet, könnte somit die Lösung sein, sowohl dem Diskriminierungsschutz als auch den völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden.

*Kontakt:*

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: [religionsrecht@unifr.ch](mailto:religionsrecht@unifr.ch)

[www.unifr.ch/ius/religionsrecht](http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht)